

Für das Nachschlagewerk! Ja }
Für die Fachpresse! Ja } auszugsweise
Für die amtliche Sammlung! Ja

2. NOV. 1968 121

Gesetz: ZPO §§ 553, 518, 553 a, 519 a, 522 a, 210 a, 187, 556;
ArbGG § 72 Abs. 3; BGB § 242 Ruhegehalt, Verwirkung;
Hessisches Beamtengesetz § 168

Leitsätze:

1. Eine Rechtsmittelschrift muß angeben, wer der Rechtsmittelkläger und wer der Rechtsmittelbeklagte ist. Die Zustellung der Rechtsmittelschrift in der Rechtsmittelinstanz darf nicht durch unklare Angaben über die Parteirollen erschwert werden (vgl. dazu den nach der Verkündung dieser Entscheidung ergangenen und zur Aufnahme in die Amtliche Sammlung des Gerichts vorgesehenen Beschluß des Senats vom 27. März 1969 - 3 AZR 310/68 - [demnächst] AP Nr. 1 zu § 553 ZPO).
2. Der Rechtsmittelbeklagte hat aus mehrfachen Gründen ein schutzwertes Interesse daran, alsbald von der Einlegung eines Rechtsmittels zu erfahren: Für das Revisionsverfahren läuft die Frist zur Einlegung einer Anschlußrevision ab dem Eingang der Revision, für die vor Ablauf der Berufungsbe gründungsfrist eingelegte Anschlußberufung die Begründungsfrist ab der Einlegung der Berufung.
3. Dem zu 2) genannten Schutzzweck wird noch genügt, wenn die Rechtsmittelschrift an den Rechtsmittelbeklagten selbst statt an seinen Prozeßbevollmächtigten zugestellt werden kann.
Ein Rechtsmittel ist daher auch dann ordnungsmäßig eingelegt, wenn darin ein Prozeßbevollmächtigter des Rechtsmittelbeklagten nicht benannt worden ist.

Aktenzeichen: 3 AZR 296/67

Urteil des BAG vom 2. November 1968

LAG Frankfurt/Main



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

AZR 296/67

Sa 501/66 Frankfurt/Main

Im Namen des Volkes!

teilstenor zuge-

teilt am

2. November 1968

z. Groll,

Regierungshauptsekretär

als Urkundsbeamter

der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 1. November 1968 durch den Senatspräsidenten Professor Dr. Stumpf, die Bundesrichter Dr. Gröninger und Dr. Thomas sowie die Bundesarbeitsrichter Waydelin und Lichtenstein für Recht erkannt:

1. Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Frankfurt am Main vom 2. Mai 1967 - 5 Sa 501/66 - wird zurückgewiesen.
2. Der Beklagte trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

Die Parteien streiten über die Höhe des dem Kläger zustehenden Ruhegeldes.

Der Kläger trat am 3. Oktober 1926 als Waldwärter in die Dienste des Beklagten. Am 8. Oktober 1934 erließ dieser eine Betriebsordnung, in deren Abschnitt III es wie folgt heißt:

"Forstbeamte mit einem Dienstalter von 10 Jahren bei der Verwaltung, gerechnet von der Vollendung des 25. Lebensjahres ab, werden pensionsberechtigt nach Maßgabe der Preussischen Besoldungsordnung.

Dienstjahre vor Vollendung des 25. Lebensjahres werden nicht angerechnet".

Mit Schreiben vom 4. Dezember 1937 bestätigte der Beklagte dem Kläger, er sei gemäß Ziff.III der Betriebsordnung dauernd angestellt und pensionsberechtigt; seine Gehaltsbezüge bzw. Versorgungsgebühren sollten sich nach der jeweils gültigen Preussischen Besoldungsordnung bzw. den jeweils gültigen preussischen Versorgungsgesetzen regeln.

Nach dem Kriege richtete sich der Beklagte bei der Besoldung und Versorgung seiner Angestellten nicht mehr nach preussischem Recht, sondern nach Bundesrecht. Der Kläger erhielt als Revierförster ein Gehalt nach Besoldungsgruppe A 9 des Bundesbesoldungsgesetzes. Am 1. Oktober 1960 trat er in den Ruhestand und bezog eine Pension in Höhe von 75 v.H. seiner letzten Bezüge. Daneben bekam er ein Altersruhegeld aus der Angestelltenversicherung, zu der während seiner gesamten Dienstzeit Beiträge entrichtet und die Arbeitnehmeranteile von seinem Gehalt einbehalten worden waren.

Am 6. April 1962 teilte der Beklagte dem Kläger mit, als Ruhegehalt solle ihm künftig das volle Gehalt unter Anrechnung der vollen Rente aus der Angestelltenversicherung gezahlt werden. In einem an alle Arbeitnehmer und Versorgungsempfänger gerichteten Rundschreiben vom 11. März 1963 ordnete der Beklagte an, für die Berechnung der Dienst- und Versorgungsbezüge gelte im Interesse einer einheitlichen Rechtsanwendung für alle aktiven Beamten und Versorgungsempfänger ab 1. Juli 1962 hessisches Recht. In einem besonderen Zusatz für



Versorgungsempfänger bestimmte er weiter, kein Versorgungsempfänger dürfe - unter Einbeziehung der auf gesetzlicher Versicherungspflicht beruhenden Renten - mehr als 85 v.H. seiner letzten Dienstbezüge erhalten. Die bisherige Regelung, bei der den "Beamten" des Beklagten die Sozialversicherungsrente ganz oder teilweise belassen worden sei, habe zu einer nicht gewollten Besserstellung gegenüber den entsprechenden Staatsbeamten geführt. Ab 1. April 1963 erhielt der Kläger an Versorgungsbezügen 85 v.H. seiner letzten Dienstbezüge unter Anrechnung der vollen Rente aus der Angestelltenversicherung.

Der Kläger wehrt sich nicht dagegen, daß die Höhe seiner Pension nach dem Hessischen Beamtengesetz (HBG) berechnet wird. Er ist jedoch nicht damit einverstanden, daß seine volle Rente aus der Sozialversicherung auf die Pension angerechnet werde. Er vertritt die Ansicht, nach § 168 HBG dürfe der Beklagte nur den Teil der Rente auf die Pension anrechnen, der nicht auf eigenen Beitragsanteilen des Klägers beruhe. Für die Zeit vom 1. April 1963 bis 28. Februar 1965 habe der Beklagte demgemäß 5.177,13 DM zu wenig an Versorgungsbezügen bezahlt.

Mit seiner Klage hat der Kläger diesen - rechnerisch nicht streitigen - Betrag sowie die Feststellung begehrt, daß der Beklagte auch in Zukunft die Berechnung der Versorgungsbezüge nach hessischem Beamtenrecht vorzunehmen hat.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben; das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Beklagten zurückgewiesen. Mit der Revision verfolgt der Beklagte weiterhin den Antrag, die Klage abzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I. In der Revisionsschrift vom 11. August 1967 sind die Parteien nach ihrer Parteirolle bezeichnet, es ist aber darin kein Prozeßbevollmächtigter des Revisionsbeklagten angegeben. Name und Anschrift des Prozeßbevollmächtigten des Revisionsbeklagten sind dem Revisionsgericht erst nach Ablauf der Revisionsfrist mitgeteilt worden.



- 4 -

Die fehlende Angabe des Prozeßbevollmächtigten des Klägers ist indessen unschädlich. Das ergibt sich aus folgendem:

1. Das Gesetz schreibt nicht ausdrücklich vor, daß in der Rechtsmittelschrift der Prozeßbevollmächtigte des Rechtsmittelbeklagten angegeben werden müsse. § 553 Abs. 1 ZPO verlangt für die Revisionsschrift zwingend nur die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Revision gerichtet wird, und die Erklärung, daß gegen dieses Urteil Revision eingelegt werde.

Die Rechtsprechung verlangt jedoch darüber hinaus, daß die Revisionsschrift wie auch die Berufungsschrift, für die § 518 Abs. 2 ZPO eine dem § 553 Abs. 1 ZPO entsprechende Vorschrift enthält, die Person des Rechtsmittelklägers zutreffend bezeichnet. Dabei ist es jedoch ausreichend, wenn diese Angabe innerhalb der Rechtsmittelfrist geschieht oder aus den Begleitumständen zu entnehmen ist, so zum Beispiel aus den Gerichtsakten hervorgeht (BAG 9, 159 = AP Nr. 6 zu § 518 ZPO; BAG 16, 204 [206] = AP Nr. 1 zu § 620 BGB [zu I]; BGHZ 21, 168; BGH NJW 1958, 1726 [1727]; BGH vom 7. Mai 1960, VersR 1960, 710, vom 28. Mai 1965, VersR 1965, 791 und vom 8. Dezember 1966, VersR 1967, 186; vgl. im übrigen den - nach Verkündung und vor der Absetzung dieser Entscheidung ergangenen-Beschluß des Senats vom 27. März 1969 - 3 AZR 310/68 [demnächst] AP Nr. 1 zu § 553 ZPO [auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt]). Die klare Erkennbarkeit des Rechtsmittelklägers für das mit der Sache befaßte Gericht ist aus Gründen der Rechtssicherheit erforderlich (BGHZ 21, 168 [172 f.] mit Nachweisen zur Rechtsprechung des RG). Es soll damit aber auch dem Interesse und dem Schutz des Rechtsmittelbeklagten entsprochen werden. Nach § 519 a Satz 1, § 553 a Abs. 2 Satz 1 ZPO ist die Rechtsmittelschrift der Gegenpartei von Amts wegen zuzustellen. Diese Zustellung darf nicht dadurch verzögert werden, daß die Rechtsmittelschrift den Rechtsmittelbeklagten nicht rechtzeitig benennt. Dieser hat ein berechtigtes allgemeines Interesse daran, alsbald nachdem das Rechtsmittel eingelegt ist, spätestens jedoch wenige Tage nach Ablauf der Rechtsmittelfrist, zu erfahren, ob das Urteil angefochten ist oder nicht (BAG 9, 159 [161 f.] = AP

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

[zu I]
Nr. 6 zu § 518 ZPO). Für das Revisionsverfahren ist die alsbaldige Kenntnis von der Rechtsmitteleinlegung ferner dann von Bedeutung, wenn eine Anschlußrevision in Betracht kommt, die bis zum Ablauf der Revisionsbegründungsfrist einzulegen ist (§ 556 Abs. 1 ZPO). Der Lauf dieser Frist darf nicht dadurch verkürzt werden, daß die Zustellung der Rechtsmittelschrift wegen ungenügender Kennzeichnung des Rechtsmittelbeklagten verzögert wird. Das für die Anschlußrevision Gesagte gilt im Hinblick auf § 522 a Abs. 2 ZPO sinngemäß für die Begründung der Anschlußberufung (vgl. BGH LM Nr. 4 zu § 518 ZPO).

Diese Gründe machen folgendes deutlich: Auch der Rechtsmittelbeklagte muß so bestimmt bezeichnet sein, daß ihm die Rechtsmittelschrift zur Wahrung seiner schutzwerten Interessen ohne Verzögerung zugestellt werden kann.

2. Die Gründe, derentwegen die Person des Rechtsmittelbeklagten aus der Revisionsschrift erkennbar sein muß, erfordern jedoch nicht auch die Angabe seines Prozeßbevollmächtigten. § 210 a Abs. 1 ZPO könnte zwar dahin zu verstehen sein, die Bezeichnung eines Prozeßbevollmächtigten dürfe deshalb nicht fehlen, weil diesem die Rechtsmittelschrift zuzustellen ist. § 210 a Abs. 2 ZPO sieht jedoch die Möglichkeit der Zustellung an die Partei selbst vor, wenn ein Prozeßbevollmächtigter nicht vorhanden oder sein Aufenthalt unbekannt und ein Zustellungsbevollmächtigter von der Partei nicht bestellt ist. Es begegnet keinen Bedenken, die Zustellung an die Partei selbst auch dann vorzunehmen, wenn ein Prozeßbevollmächtigter, an den nach § 210 a Abs. 1 ZPO zuzustellen wäre, infolge der fehlenden Benennung in der Rechtsmittelschrift dem Rechtsmittelgericht nicht bekannt wird. Selbst wenn man in solchen Fällen die Zustellung an die Partei nicht schon in entsprechender Anwendung von § 210 a Abs. 2 ZPO als ordnungsmäßig ansieht, könnte ein etwaiger Zustellungsmangel nach § 187 Satz 1 ZPO als geheilt angesehen werden (vgl. Stein-Jonas-Pohle, ZPO, 19. Aufl., § 187 Anm. II 3 d). Die Ausnahme des § 187 Satz 2 ZPO, wonach Zustellungsmängel nicht geheilt werden können, wenn

- 6 -

durch die Zustellung eine Notfrist in Lauf gesetzt wird, greift nicht Platz; die Frist zur Einlegung der Anschlußrevision, die in Betracht zu ziehen ist, beginnt gemäß § 556 Abs. 1 ZPO mit der Einlegung der Revision und ist nicht an die Zustellung der Revisionsschrift geknüpft.

Die Belange des Rechtsmittelbeklagten, die seine Kennzeichnung in der Rechtsmittelschrift erforderlich machen, werden mit der Zustellung an ihn persönlich gewahrt. Er erlangt dann in aller Regel ohne Verzögerung Kenntnis und Gewißheit darüber, daß die Gegenseite das Urteil angefochten hat. Wenn eine Anschlußrevision möglich ist, wird zwar der Rechtsmittelbeklagte oftmals nicht wissen, daß die Frist für die Einlegung der Anschlußrevision gemäß § 556 Abs. 1 ZPO ab der Einlegung der Revision läuft. Versäumt er diese Frist, so ist hiergegen, sofern die Voraussetzungen des § 233 Abs. 1 ZPO im übrigen gegeben sind, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand möglich (BGH LM Nr. 15 zu § 233 ZPO mit weiteren Nachweisen). In aller Regel wird aber die Frist für die Einlegung der Anschlußrevision nur unwesentlich beeinträchtigt, weil der Rechtsmittelbeklagte erfahrungsgemäß seinen Prozeßbevollmächtigten alsbald um Rat fragt, wenn er selbst einen Schriftsatz vom Gericht unmittelbar erhält. Die dadurch gegebene Möglichkeit der Fristverkürzung ist daher regelmäßig nicht so erheblich, daß sie die Angabe des Prozeßbevollmächtigten des Revisionsbeklagten unabdingbar erfordert.

Eine Revisionsschrift ist daher noch ordnungsgemäß, wenn der Rechtsmittelbeklagte zutreffend bezeichnet ist, die Angabe seines Prozeßbevollmächtigten dagegen fehlt (ebenso ohne nähere Begründung BAG vom 25. Januar 1968 - 2 AZR 161/67 - [demnächst] AP Nr. 12 zu § 518 ZPO [zu A I 1 der Gründe]; BGH LM Nr. 4 zu § 518 ZPO).

3. Die Revision des Beklagten ist somit innerhalb der Revisionsfrist ordnungsgemäß eingelegt worden. Es ist deshalb auf ihre Zulässigkeit ohne Einfluß, daß der Prozeßbevollmächtigte des Revisionsbeklagten erst nach Ablauf der Revisionsfrist dem Gericht bekannt geworden ist.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

II. In der Sache selbst ist die Revision jedoch unbegründet. Der Kläger wendet sich mit Recht dagegen, daß der Beklagte seine Sozialversicherungsrente in weitergehendem Umfange auf sein Ruhegeld anrechnen will, als es § 168 HBG vorsieht.

1. Die Parteien gehen übereinstimmend davon aus, daß auf das Versorgungsverhältnis des Klägers ab 1. April 1963 hessisches Beamtenrecht Anwendung findet. Der Beklagte hat mit seinem Schreiben vom 11. März 1963 dem Kläger wie allen anderen Versorgungsempfängern und den ruhegeldberechtigten Arbeitnehmern eine Änderung der bisherigen Versorgungsgrundlage angeboten; es sollte künftig hessisches Beamtenrecht angewendet werden. Dieser Regelung hat der Kläger, für dessen Versorgung bis dahin Bundesrecht zugrunde gelegt war, zugestimmt, indem er sich mit einer entsprechenden Festsetzung seiner Versorgungsbezüge einverstanden erklärt hat.

Der Beklagte wollte die Anwendung des hessischen Beamtenrechts unabhängig davon, ob die von ihm beabsichtigte und von § 168 HBG abweichende Anrechnung der Sozialversicherungsrenten ebenfalls zu verwirklichen war. Das ergibt sich aus dem großen Interesse, das er daran hatte, daß seit seiner Zugehörigkeit zur Kommunalbeamten-Versorgungskasse in Wiesbaden, die hessisches Recht anwandte, auch die Rechtsverhältnisse mit den Arbeitnehmern der Fürstlichen Verwaltung einheitlich nach hessischem Recht ausgerichtet wurden. Äußerlich kommt das dadurch zum Ausdruck, daß die Frage der Anrechnung der Sozialversicherungsrenten in dem Schreiben vom 11. März 1963 in einem besonderen Zusatz und losgelöst von der allgemeinen und grundsätzlichen Frage behandelt wurde, welches Recht künftig generell gelten sollte.

Da demgemäß die Geltung des hessischen Beamtenrechts zwischen den Parteien vereinbart wurde, kann dahinstehen, ob seine Anwendung auch deshalb in Betracht kommt, weil es, wie das Landesarbeitsgericht annimmt, an die Stelle des weggefallenen preußischen Rechts getreten sei, auf das in der Betriebsordnung des Beklagten vom 8. Oktober 1934 Bezug genommen war. Gegen eine solche Annahme bestehen deshalb Be-



denken, weil der Beklagte für die Besoldung und Versorgung des Klägers von 1945 bis 1963 Bundesrecht angewendet hat.

2. Der Kläger ist nicht verpflichtet, eine weitergehende Anrechnung seiner Sozialversicherungsrente auf das ihm gewährte Ruhegeld zu dulden, als sie in § 168 HBG vorgesehen ist.

a) Der Beklagte hat in seinem Schreiben vom 11. März 1963 eine von § 168 HBG abweichende und für den Kläger ungünstigere Regelung über die Anrechnung der Sozialversicherungsrente treffen wollen. Das konnte der Beklagte nicht einseitig bestimmen, wie es ihm in seinem Schreiben vom 11. März 1963 anscheinend vorschwebt. Die von ihm gewollte Anrechnung der Rente hätte den Inhalt des bis dahingeltenden Versorgungsvertrages zwischen den Parteien geändert, und für eine solche Inhaltsänderung bedurfte es gemäß § 305 BGB einer vertraglichen Absprache zwischen den Parteien. Daran fehlt es, weil sich der Kläger mit der Maßnahme des Beklagten nicht einverstanden erklärt hat.

b) Der Beklagte kann die Anrechnung der vollen Sozialversicherungsrente auch nicht aus der Versorgungszusage vom 4. Dezember 1937 in Verbindung mit der Betriebsordnung vom 8. Oktober 1934 herleiten. Danach stand dem Kläger eine Versorgung nach Maßgabe der Preußischen Besoldungsordnung zu; diese sah eine Rentenanzahlung nicht vor. In der Versorgungszusage von 1937 und in der Betriebsordnung von 1934 ist eine Rentenanzahlung auch nicht besonders vereinbart; auch nach dem Gesamtsinn ist darin nicht zum Ausdruck gekommen, daß die Zusage nur eine Aufstockung der Sozialversicherungsrente bis zur Höhe der Beamtenversorgung zum Gegenstand habe. Der Gedanke, die Empfänger der Versorgungszusage sollten den im Staatsdienst stehenden Beamten gleichgestellt werden, führt ebenfalls nicht dazu, die Anrechnung der Rente als notwendig mitumfaßt anzusehen. Der Beamte braucht zu seiner Pension nichts aus seinem aktiven Gehalt beizutragen; der Kläger dagegen hat aus seinem aktiven Gehalt die Arbeitnehmeranteile zu den Sozialversicherungsbeiträgen getragen, so daß er bei



einer Gesamtversorgung in Höhe der vergleichbaren Beamtenpension (Rente und Aufstockung durch einen Pensionszuschuß) schlechter stünde als der Beamte.

c) Die Vereinbarungen, die der Beklagte mit drei anderen Arbeitnehmern über die Anrechnung der vollen Rente getroffen hat, können für die Auslegung der Betriebsordnung schon deshalb nicht berücksichtigt werden, weil deren Versorgung ihre Grundlage nicht in der Betriebsordnung hatte, sondern in der jeweiligen einzelvertraglichen Zusage. Davon abgesehen würde die ausdrückliche Regelung über die Anrechnung der Rente gerade den Schluß nahelegen, daß diese Folge nicht schon nach dem Zweck der Zusage als einer Gesamtversorgung selbstverständlich war.

d) Aus der Betriebsordnung vom 16. März 1940 kann der Beklagte für die von ihm gewollte Anrechnung der vollen Sozialversicherungsrente ebenfalls nichts herleiten. In Abschnitt III unter Buchst. b dieser Betriebsordnung ist gesagt, die Forstbeamten würden nach der jeweils gültigen Preußischen Besoldungsordnung besoldet und sie würden unter den näher bezeichneten Voraussetzungen pensionsberechtigt angestellt; das läßt nur die Auslegung zu, auch die Versorgung habe sich, soweit nicht abweichend geregelt, nach preußischem Recht bestimmen sollen. Anderenfalls wäre unbestimmt geblieben, durch welche Vorschriften die nur lückenhafte Pensionsregelung ergänzt werden sollte. Darüber hinaus gilt aber auch für die Betriebsordnung von 1940, daß sie ebenfalls keinen Anhaltspunkt für die hier entscheidende Frage einer Anrechnung der Sozialversicherungsrenten enthält.

e) Dem Beklagten, der jetzt die Zusage von 1937^{en} sowie die Betriebsordnung von 1934 und 1940 dahin auslegen will, daß die Sozialversicherungsrente in vollem Umfange auf das von ihm gewährte Ruhegehalt anzurechnen sei, ist schließlich folgendes entgegenzuhalten: Er selbst hat dem Kläger vom 1. Oktober 1960 an zunächst die Pension ungekürzt gewährt. Er hat ferner sein Bestreben, eine Regelung gemäß dem Schreiben vom 11. März 1963 herbeizuführen, nicht damit begründet,



die bisherige Nichtanrechnung der Rente habe im Gegensatz zu der erteilten Zusage gestanden.

3. Der Beklagte kann die Anrechnung der gesamten Rente auch nicht unter Berufung auf den Gleichbehandlungsgrundsatz oder ein allgemeines, aus der Rentenreform herzuleitendes Kürzungsrecht oder unter Berufung auf eine wirtschaftliche Notlage verlangen.

a) Wenn in den verschiedenen Stammanteilen des Hauses Y -B, die 1941 unter dem Beklagten vereinigt wurden, unterschiedliche Versorgungszusagen an die Arbeitnehmer erteilt waren, so kann die vom Beklagten gewollte Vereinheitlichung nicht einseitig von ihm angeordnet werden; es bedarf vielmehr hierfür auch in solchen Fällen gemäß § 305 BGB der vertraglichen Absprache zwischen den Parteien, an der es vorliegend fehlt.

Der Grundsatz der Gleichbehandlung kann ebensowenig dazu führen, die Versorgungsansprüche des Klägers einseitig zu kürzen, auch dann nicht, wenn mit anderen Arbeitnehmern ungünstigere einzelvertragliche Vereinbarungen getroffen wurden.

b) Unbegründet ist schließlich auch die Rüge, das Landesarbeitsgericht habe ein allgemeines, aus der Rentenreform herzuleitendes Kürzungsrecht unbeachtet gelassen. Das Bundesarbeitsgericht hat eine Kürzung betrieblicher Versorgungsrenten mit Rücksicht auf die von der Rentenreform eingeführten Erhöhungen der Sozialversicherungsrenten dann zugelassen, wenn betriebliche Ruhegeldsätze an den Sozialversicherungsrenten orientiert waren und durch die Auswirkung der Rentenreform das bei der Ruhegeldzusage vorausgesetzte Verhältnis zwischen Versorgungsleistungen und Arbeitslöhnen grundlegend gestört worden ist (BAG 13, 70 = AP Nr. 83 zu § 242 BGB Ruhegehalt; BAG 17, 177 [184,185] = AP Nr. 2 zu § 242 Prozeßverwirkung [zu II 3]).

Auf die vorgenannten Grundsätze kann sich der Beklagte für die Berechnung des Ruhegeldes schon deshalb nicht berufen, weil die Auswirkungen der Rentenreform in der Anrechnungs-



vorschrift des § 168 HBG bereits ausreichend berücksichtigt sind und im übrigen die Versorgungszusage des Beklagten, wie dargelegt, unabhängig von dem Bezug einer Sozialversicherungsrente erteilt war. Es kann daher dahinstehen, ob der Beklagte darüber hinaus das Recht zur Anpassung verwirkt hat (vgl. dazu BAG 12, 51 [56] = AP Nr. 82 zu § 242 BGB Ruhegehalt [zu III]).

c) Soweit der Beklagte in der Revision erneut auf seine wirtschaftliche Notlage hinweist, hat das Landesarbeitsgericht ausgeführt, der Beklagte habe trotz entsprechender Auflage seine wirtschaftliche Notlage nicht im einzelnen dargelegt. Dies ist von der Revision nicht angegriffen worden. Somit fehlt es an einem entsprechenden Parteivortrag in der Vorinstanz, und diesen Mangel kann der Beklagte in der Revisionsinstanz nicht mehr beheben (vgl. § 561 Abs. 1 ZPO).

4. Die Revision des Beklagten erweist sich nach alledem als unbegründet und war deshalb zurückzuweisen.

gez. Dr. Stumpf Dr. Gröninger Dr. Thomas
Waydelin Lichtenstein

